

## Nichtamtliche Lesefassung

Vom 16. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 33, Nr. 39, S. 153–169)  
in der Fassung vom 27. Oktober 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 54, Nr. 70, S. 581–620)

# Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.)

## Anlage B zur Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.)

### Fachspezifische Bestimmungen

#### English Literatures and Literary Theory

##### § 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Rahmen des forschungsorientierten und konsekutiven Masterstudiengangs English Literatures and Literary Theory erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse in der anglophonen Literaturgeschichte sowie der Literaturtheorie und beschäftigen sich umfassend mit den vielfältigen englischsprachigen Literaturen von ihren Anfängen im Mittelalter bis in die Gegenwart. Die intensive Auseinandersetzung mit literaturhistorischen Entwicklungen, Gattungsgeschichten und ästhetisch-formalen Bedingungen von Literatur wird konsequent begleitet von literaturtheoretischen Betrachtungen. Die Absolventen/Absolventinnen des Masterstudiengangs English Literatures and Literary Theory sind für berufliche Tätigkeiten befähigt, die hermeneutische, sprachlich-kulturelle und theorie- sowie problemorientierte Kompetenzen voraussetzen, beispielsweise in der Kulturvermittlung, dem Verlagswesen und der Publizistik. Überdurchschnittlich qualifizierten Absolventen/Absolventinnen steht zudem der Einstieg in eine akademische Laufbahn offen.

(2) Im Masterstudiengang English Literatures and Literary Theory sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

##### § 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten.

(2) Die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sind nach den Vorgaben des Dozenten/der Dozentin beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in englischer Sprache zu erbringen. Wird eine Lehrveranstaltung nicht in englischer Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in englischer Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

(3) Es ist gewährleistet, dass der Studiengang vollständig in englischer Sprache absolviert werden kann.

##### § 3 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu absolvieren:

Theories and Methods in Literary Studies I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung zur Einführung in die Literaturtheorie	V	P	2	4	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Canonical Texts in Literary Theory I	M	P		4	1	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ex = Exkursion; K = Kolloquium; M = Mentorat; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

<b>Theories and Methods in Literary Studies II (12 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Theories and Methods in Literary Studies	K + Ü	P	4	8	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Canonical Texts in Literary Theory II	M	P		4	2	SL

<b>English Literatures before 1500 (13 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der englischsprachigen Literaturen vor 1500	V/Ü	P	2	3	1, 2 oder 3	SL
Masterseminar aus dem Bereich der englischsprachigen Literaturen vor 1500	S	P	2	10	1, 2 oder 3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

<b>English Literatures 1500–1900 (13 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der englischsprachigen Literaturen von 1500 bis 1900	V/Ü	P	2	3	1, 2 oder 3	SL
Masterseminar aus dem Bereich der englischsprachigen Literaturen von 1500 bis 1900	S	P	2	10	1, 2 oder 3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

<b>English Literatures after 1900 (13 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der englischsprachigen Literaturen nach 1900	V/Ü	P	2	3	1, 2 oder 3	SL
Masterseminar aus dem Bereich der englischsprachigen Literaturen nach 1900	S	P	2	10	1, 2 oder 3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

<b>History and Theory of Genres (10 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Masterseminar zur Gattungsgeschichte und -theorie	S	P	2	10	1, 2 oder 3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

<b>Teaching and Work Practice (10 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Designing and Implementing Research and Teaching Projects	Ü	P	2	2	1	SL
Durchführung eines Tutorats		WP		8	2 oder 3	SL
Praktikum	Pr	WP		8	2 oder 3	SL

Neben der Pflichtveranstaltung ist eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

**Durchführung eines Tutorats**

Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, zu welcher Lehrveranstaltung der/die Studierende ein Tutorat durchführt und welche Studienleistungen er/sie hierbei zu erbringen hat.

**Praktikum**

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens sechs Wochen und ist bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die in einem für den Masterstudiengang English Literatures and Literary Theory relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Dauer, Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

<b>Research Practice (11 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Wissenschaftliche Konferenz, Workshop oder Kolloquium		P		3	2 oder 3	SL
Studien- oder Forschungsaufenthalt im englischsprachigen Ausland		WP		8	2 oder 3	SL
Exkursion	Ex	WP		8	2 oder 3	SL

Neben der Pflichtveranstaltung ist eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

**Wissenschaftliche Konferenz, Workshop oder Kolloquium**

Es ist eine wissenschaftliche Konferenz, ein wissenschaftlicher Workshop oder ein wissenschaftliches Kolloquium zu einem studiengangrelevanten Thema zu besuchen. Die Auswahl der Konferenz, des Workshops oder des Kolloquiums erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin. Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, welche Studienleistungen im Rahmen der Konferenz, des Workshops oder des Kolloquiums zu erbringen sind.

**Studien- oder Forschungsaufenthalt im englischsprachigen Ausland**

Es ist ein mindestens sechswöchiger studiengangrelevanter Studien oder Forschungsaufenthalt im englischsprachigen Ausland zu absolvieren. Voraussetzung für die Anerkennung des Studien- oder Forschungsaufenthalts ist, dass der/die Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

**Exkursion**

Es sind insgesamt fünf studiengangrelevante Exkursionstage zu absolvieren. Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, welche Studienleistungen im Rahmen der Vor- und Nachbereitung sowie an den Exkursionstagen zu erbringen sind.

#### § 4 Gewichtung der Modulnoten

Bei der Bildung der gemeinsamen Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 3 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Theories and Methods in Literary Studies I	einfach
Theories and Methods in Literary Studies II	dreifach
English Literatures before 1500	zweifach
English Literatures 1500–1900	zweifach
English Literatures after 1900	zweifach
History and Theory of Genres	einfach

#### § 5 Masterarbeit und mündliche Masterprüfung

(1) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

(2) In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung, die in englischer Sprache durchgeführt wird, soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.